

## Amtliches Mitteilungsblatt

### Nr. 53/06

| Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (OFsbE)</b><br>(Eingangsprüfung) für den Bachelorstudiengang<br><b>Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik</b><br>mit den Studienschwerpunkten:<br>Archäologisch - Historisches Kulturgut<br>Moderne Materialien und Technisches Kulturgut<br>Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut<br>Grabungstechnik | 1377  |

im Fachbereich Gestaltung vom 03. August 2006

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

21.11.2006



## Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### **Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (OFsbE) (Eingangsprüfung) für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik**

mit den Studienschwerpunkten  
Archäologisch - Historisches Kulturgut  
Moderne Materialien und Technisches Kulturgut  
Audiovisuelles und Fotografisches Kulturgut  
Grabungstechnik

im Fachbereich Gestaltung vom 03. August 2006

Auf Grund von § 17 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes ( AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin ( Berliner Hochschulgesetz – BerlHG ) in der Fassung vom 13. Februar 2003 ( GVBl. S. 82 ), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713 ), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 03. August 2006 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung beschlossen\*:

#### Gliederung der Ordnung

- § 1 Zulassung zur Eingangsprüfung
- § 2 Eingangsprüfung
- § 3 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 4 Wiederholung des Verfahrens
- § 5 Geltungsdauer der bestandenen Eingangsprüfung
- § 6 Kommission
- § 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

#### **Anlagen**

- Anlage 1 Anlage zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eingangsprüfung)

---

\* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 24.08.2006

## § 1 Zulassung zur Eingangsprüfung

(1) Gemäß Hochschulordnung der FHTW Berlin ( HO ) erfolgt eine Eingangsprüfung. Der Termin für die Bewerbung ist der 31. März jeden Jahres. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Zur Bewerbung zur Eingangsprüfung gehören:

- ein Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung mit Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes (Formular),
- Lebenslauf ( handschriftlich ),
- eine Mappe im Format max. A2, deren Inhalt in der Anlage zu dieser Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung vorgegeben ist,
- eine Erklärung über die Autorschaft der eingereichten Arbeiten,
- das Verzeichnis der Arbeiten und
- das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Nach Durchsicht auf Vollständigkeit und Prüfung der Qualität der eingereichten Unterlagen durch eine dafür eingesetzte Kommission erfolgt die Einladung zur Eingangsprüfung.

(4) Die eingereichte Mappe mit den Arbeitsproben und gegebenenfalls dem Nachweis aus dem Vorpraktikum wird dem Bewerber/der Bewerberin in jedem Falle nach Abschluss des Eingangsprüfungsverfahrens ausgehändigt.

## § 2 Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung findet jährlich, in der Regel im Mai statt. Der Termin wird schriftlich mitgeteilt.

(2) In der Eingangsprüfung ist vom Bewerber/von der Bewerberin eine Klausur im Umfang von max. 5 Zeitstunden zu leisten, die folgende Anforderungen zum Gegenstand hat:

- Fähigkeiten hinsichtlich Wahrnehmung - Vorstellung – Darstellung,
- manuelle Geschicklichkeit, Präzision und ästhetisches Einfühlungsvermögen und
- Grundkenntnisse in Naturwissenschaften, Archäologie, Technik-, Kunst- und Kulturgeschichte.

(3) Die Leistungen der Eingangsprüfung werden undifferenziert beurteilt, d.h. "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg".

(4) Bei einer Bewertung "mit Erfolg" ist die Eingangsprüfung bestanden.

(5) Im Falle der nicht bestandenen Eingangsprüfung kann die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen aus der Mappe den Bewerber/die Bewerberin zu einem Fachgespräch einladen. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Beurteilung dieses Fachgesprächs erfolgt undifferenziert.

(6) Führt ein Fachgespräch zu einer Beurteilung "mit Erfolg", kann die Kommission beschließen, dass dieses Ergebnis die Eingangsprüfung ersetzt.

## § 3 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studienangabezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

"Frau/Herr \_\_\_\_\_ hat den Nachweis über die studienangabezogene Eignung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin für den Bachelorstudienangabe Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik erbracht."

(3) Der Nachweis der studienangabezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

(4) Ein Studienplatz wird erst nach Prüfung der eingereichten Nachweise des absolvierten Vorpraktikums vergeben.

**§ 4 Wiederholung des Verfahrens**

(1) Die Bewerber/die Bewerberinnen, die die Eingangsprüfung nicht bestanden haben, können diese an der FHTW Berlin zum nächst möglichen Termin oder später wiederholen.

(2) Das Verfahren kann zweimal wiederholt werden.

**§ 5 Geltungsdauer der bestandenen Eingangsprüfung**

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für drei auf die Feststellung folgende Einschreibtermine.

**§ 6 Kommission**

(1) Zur Durchführung der Eingangsprüfung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören 2 Professoren/Professorinnen, von denen einer/eine den Vorsitz führt, ein sonstiger Mitarbeiter (Laboringenieur)/eine sonstige Mitarbeiterin (Laboringenieurin) und ein Student/eine Studentin ab dem 5. Studienplansemester an. Die Kommissionsmitglieder gehören dem Fachbereich Gestaltung und innerhalb des Fachbereiches dem Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung/Grabungstechnik an. Die Kommission kann Beisitzer/-Beisitzerinnen hinzuziehen.

**§ 7 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin mit Wirkung zum 01. Oktober 2006 in Kraft.



**Anlage****Anlage zur Ordnung zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung (Eingangsprüfung)****Anlage zur Ordnung zur Feststellung der studienengangbezogenen Eignung  
(Eingangsprüfung)**

Die für die Bewerbung zur Eingangsprüfung einzureichende Mappe im Format **max. A 2** soll folgendes beinhalten:

1. **5 verschiedene freie Handzeichnungen**, Skizzen und künstlerische Darstellungen in verschiedenen Techniken (Bleistift, Tusche, Farbe, Drucke etc.)  
**5 Fotografien** von Objekten nach freier Wahl
2. **Dokumentation** (auch farbig) folgender bekannter Objekte, davon **eine** ausführlich, die übrigen kurzgefasst:
  - ein historisches Gebäude/Baudenkmal schriftliche Beschreibung  
zeichnerische Beschreibung  
(Plan/Aufriss/Außenansicht)
  - ein archäologisches Objekt aus Museumsbestandschriftlich zeichnerisch
  - ein technisches Objekt aus Museumsbestand schriftlich  
zeichnerisch
  - eine Fotografie aus Museumsbestand (Quellennachweis erforderlich) schriftlich  
zeichnerisch
  - Beschreibung eines Kurzfilmes oder einer archäologischen Ausgrabung zeichnerisch
  - eine kulturgeschichtliche Ausstellung (schriftliche und zeichnerische Beschreibung von Gliederung und Aufbau einschließlich Ausstellungsplan, perspektivischen Skizzen und Zeichnungen der Ausstellungselemente wie Vitrinen etc.)
3. **praktische Arbeiten**  
je ein frei gewähltes Ornament mit Rundungen:
  - a) aus Sperrholz in der Größe max. 20 x 20 cm ausgesägt
  - b) aus Messingblech ( 1-2 mm Dicke ) Größe max. 20 x 20 cm ausgesägt und gefeilt
  - c) aus Pappmaché, dreidimensional, ( Dicke max. 2 cm )  
Größe max. 20 x 20 cm, farblich gefasst